

zur Sodomiterei und die übrigen Vergehen, nach denen man inquirirte, im Orden statutarisch waren. Man hat die Frage zwar vielfach bejaht, und dieß nicht bloß in früherer Zeit, in der für gewisse Kreise, namentlich für Franzosen, ein anderes Urtheil kaum möglich oder zu erwarten war, sondern auch noch in der neuesten Zeit, in der allmählig ein reicheres Material über den Vorgang zu Tage gefördert wurde und die historische Forschung große Fortschritte machte. Als jüngste derartige Stimmen seien nur genannt Loiseleur, *La doctrine secrète des Templiers*, Paris 1872, dessen Auffassung schon hinlänglich durch den Titel seiner Schrift verrathen wird, und H. Bruß, *Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens*, Berlin 1879, dessen Arbeit im Grunde nur eine erweiterte Wiedergabe der Schrift Loiseleurs ist. Im Orden soll hiernach ein Gemisch von waldensischen, albigensischen und luciferianischen Kezereien als Geheimlehre bestanden haben, welche einem Theil der Mitglieder anvertraut worden sei. B. Jungmann (*Dissertationes selectas in historiam ecclesiasticam VI*, Ratisbona 1886, 78—149; ähnlich schon in *d. Zeitschrift für kath. Theologie* 1881, 1 ff.) erklärte sich zwar gegen die Geheimstatuten, wagte wenigstens nicht entschieden mit Loiseleur und Bruß zu behaupten, daß der Orden grundsätzlich häretisch gewesen sei, nahm aber immerhin auf Grund des Prozesses einen weitgehenden Unglauben und eine weitverbreitete Unsitlichkeit in ihm an. Auch Ranke vertritt in seiner *Weltgeschichte* (VIII, Leipzig 1887, 621 f.), freilich wohl auf Grund älterer Studien, die Ansicht, daß der Orden vom christlichen Glauben abgefallen sei. Bruß nahm aber seine Ansicht zum großen Theil selbst zurück; in seiner spätern Schrift „*Entwicklung u. s. w.*“ (s. u.) 150, hält er eigentlich unbedingte nur die Verläugnung Christi und die Anspeien des Kreuzes aufrecht. Die weitaus größere Mehrzahl der Historiker erklärte die Anklagen überhaupt für unbegründet, und diese Auffassung ist zweifellos die richtige. Es sei hier nur auf Folgendes hingewiesen. Die Klagen gingen von Philipp IV. von Frankreich aus, und dieser selbe König brachte auf der Notablenversammlung von Paris im Juni 1303 die Hauptbeschuldigungen auch gegen Papst Bonifatius VIII. vor, die Anklage auf Häresie, Verehrung eines Dämons, Sodomiterei, Unglauben bezüglich des Altarsacramentes (vgl. *d. Art. Bonifatius II*, 1054). Der Grund des Zusammentreffens ist schwerlich in der Sache oder in der gemeinsamen Lasterhaftigkeit der Angeklagten, sondern vielmehr in der Person des Anklägers zu suchen. Ein Theil der Anklage verdient in Anbetracht seiner Abnehmlichkeit zudem an sich keinen Glauben. Unter diesen Umständen sind die Beschuldigungen im Ganzen im höchsten Grade verdächtig. — Die Welt erfuhr von den schweren Verbrechen erst in dem Augenblick, wo Philipp gegen den Orden sich erhob,

und die Verbrechen sollten doch alt sein, allein schon nach den Prozeßacten auf etwa ein halbes Jahrhundert zurückgehen. Das ist undenkbar; denn in einer so großen und vielgestaltigen Gesellschaft konnten die Verbrechen nicht auf längere Dauer verborgen bleiben, so groß man auch den Terrorismus sich vorstellen mag, den der Orden auf seine Mitglieder im Interesse der Geheimhaltung ausgeübt haben soll. Die Rücksicht auf das Seelenheil, die sicher auch in der spätern Zeit noch bei einem erheblichen Theil für den Eintritt bestimmend war, mußte nothwendig nicht Wenige bewegen, aus einer Gesellschaft wieder auszutreten, die sie als grundverderbt erkannten; sie mußte Einige auch veranlassen, die kirchlichen Oberen auf das Verderben aufmerksam zu machen, da sie sonst an dem Verderben, in das der Orden Andere zog, sich mitschuldig fühlen mußten; und wenn sie je aus Furcht vor dem Orden, die aber unmöglich Alle zurückhalten konnte und nicht einmal zurückhalten brauchte (da die Kirche mächtig genug war, um für den großen Dienst, den sie ihr leisteten, ihnen den erforderlichen Schutz zu gewähren), sich dazu etwa nicht hätten entschließen können, so konnten und mußten Andere diese Aufgabe übernehmen. Die Verbrechen kamen, selbst nach den Acten, durch die Beichte zur Kenntniß von Geistlichen, die nicht zum Orden gehörten, und wenn je einige von diesen etwa nicht aus Gewissenhaftigkeit in geeigneter Weise an höherer Stelle Anzeige erstatteten, so hätten bei den mehrfachen Conflicten, in welche der Orden im Laufe der Zeit mit den übrigen religiösen Gesellschaften und der Weltgeistlichkeit gerieth, andere es sicherlich aus anderweltigen Motiven gethan. — Die Geständnisse, welche bei den Verhören erfolgten, verdienen wenig Glauben. Sie kommen hauptsächlich auf die Länder und auf die Untersuchungen, in denen die Folter oder die Furcht vor der Qual eine Rolle spielten, während sie da ebenso sehr fehlen, wo jener Grund nicht bestimmend einwirkte. Wie weit Schmerz und Furcht hier von Einfluß waren, zeigt zur Genüge der Umstand, daß die offenbar ebenso unwahre wie unsinnige Zdolanbetung und Verehrung eines Paters mehrfach zugestanden wurde. Wie wenig die Geständnisse ferner freie Erklärungen über den Thatbestand sind, wie sehr sie auf Suggestion beruhen, liegt allenthalben auf der Hand. Die Punkte, über die inquirirt wurde, waren zum Voraus genau festgestellt, und die Antworten zeigen Uniformität und Gegensätze zugleich, so daß sie sich nur aus einem starken Eingreifen der Inquirenten erklären. So erfolgt bei dem Verhör über die Verläugnung Christi und das Anspeien des Kreuzes mit dem Geständniß fast durchweg die Erklärung, man habe es nur ers, nicht cords gethan und nur neben, nicht auf das Kreuz gespieen. Ähnlich wird mit dem Geständniß der Verpflichtung zur Sodomiterei fast regelmäßig die Bemerkung verbunden, man habe aber nie jemand zur Sünde versucht oder